



**Amtliche Bekanntmachung der Stadt
Bad Sooden-Allendorf**

**Satzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf
über besondere Anforderungen an die Gestaltung der Bauwerke zum
Schutz der historischen Stadtkerne von Allendorf und Bad Sooden**

Inhaltsverzeichnis:

- Präambel
- Erster Teil:
- Rechtsgrundlagen und Geltungsbereiche
- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Räumlicher Geltungsbereich
- 3 Sachlicher Geltungsbereich
- Zweiter Teil
- Gestaltungsvorschriften
- 4 Bauweise und Stadtbild
- 5 Dachlandschaft
- 6 Fassaden
- 7 Fenster
- 8 Türen und Tore
- 9 Gebäudeeingänge
- 10 Bauzubehör und bauliche Details
- 11 Anbauten, Nebenanlagen und Garagen
- 12 Einfriedungen und Stützmauern
- 13 Freiflächen
- 14 Werbeanlagen
- Dritter Teil
- Schlussvorschriften
- 15 Abweichungen
- 16 Bezuschussung
- 17 Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld
- 18 Bestandteile der Satzung
- 19 Inkrafttreten

Altstadtsatzung – Präambel

Ziel der Gestaltungssatzung ist, die hohe Gestaltqualität der historischen Altstadtkerne von Allendorf und Bad Sooden zu erhalten, zu sichern und zukünftig durch gestalterisch anspruchsvolle Architektur zu ergänzen. Die Regelungen der Satzung sollen sicherstellen, dass sich Um-, An- und Neubauten, Freiflächen sowie Werbeanlagen in einer ansprechenden Gestaltung in das Stadtbild einfügen und dieses bereichern.

Erster Teil – Rechtsgrundlagen und Geltungsbereiche

§ 1 – Rechtsgrundlagen –

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2005 (GVBl. I. S. 674, 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 und des § 81 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, und 7 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBl. II. S. 217), geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I. S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung von Bad Sooden-Allendorf folgende Gestaltungssatzung zum Schutz der historischen Bausubstanz und des Ortsbildes der Stadtkerne von Allendorf und Bad Sooden am 7.5.2010 beschlossen:

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich –

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Stadtgebiete.
- (2) In Allendorf umfasst er den Stadtkern gemäß der Anlage 1 der von der fast vollständig erhaltenen Stadtmauer und dem örtlichen Flussarm der Werra umgrenzt wird; außerdem das Gebiet zwischen Stadtgraben, Huhngaben und Vor dem Steintor, bis zum Zimmersbrunnen sowie das Gebiet um das Hospital an der Wahlhäuser Straße.
- (3) In Sooden liegen folgende Straßen und Plätze gemäß der Anlage 2 im Geltungsbereich: Am Tor, Weineihe, Rhenanusplatz, Kirchweg, Obere und Untere Bergstraße, Am Graben, Wendischer Markt, Am Steinborn, Brunnenplatz, Brunnenstraße, Lange Reihe, Landgraf-Philipp-Platz, Auf dem Herrengaben, Kurpark.
- (4) Der Geltungsbereich dieser Satzung stellt ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 2, Nr. 1, des Hessischen Denkmalschutzgesetzes dar.

§ 3 – Sachlicher Geltungsbereich –

Die Satzung ist bei baulichen Maßnahmen aller Art, bei Umbauten, bei Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, bei Neubauten, bei Wiederaufbauten und bei Instandsetzungen anzuwenden. Die Regelungen der Satzung gelten für baulichen Anlagen, Bauwerke, Bauteile, Bauzubehör sowie Anlagen der Außenwerbung.

Zweiter Teil – Gestaltungsvorschriften

§ 4 – Bauweise und Stadtbild –

- (1) Die Stadtkerne von Allendorf und Sooden sind durch die überwiegend geschlossene Bauweise geprägt. Mit Rücksicht auf die Erhaltung des historischen Stadtbildes ist es wünschenswert, Baulücken zu schließen.
- (2) Das vorhandene Straßenbild wird durch traufseitige Fachwerkhäuser (mit Zwerkhäusern) auf 8 bis 12 m breiten Parzellen in den Hauptstraßen und durch zweigeschossige Fachwerkhäuser (mit Zwerkhäusern) auf 5 bis 7 m Parzellen in den Nebenstraßen bestimmt. Neubauten und Umbauten dürfen den Charakter und die Struktur des Straßenbildes nicht verändern. Sie sollen die bestehenden Baulinien Gebäudehöhen und -parzellen sowie Dachformen im Wesentlichen beibehalten.
- (3) Holzfachwerkfassaden mit kräftigem Rähmfachwerk, das -in dunklen Farben gehalten- und mit den weißen holzbündig glatt verputzten Gefachen kontrastiert, beherrschen das Stadtbild. Bauliche Maßnahmen aller Art haben bezüglich Werkstoff, Farbgebung, Konstruktion, Gestaltung der Erhaltung und Pflege des historischen Stadtbildes zu dienen. Alle Bauwerke, die an öffentliche Verkehrsflächen grenzen oder von öffentlichen Verkehrsflächen einzusehen sind (auch von der B27), sind mit ihrer Umgebung nach Umris, Maßstab, Baustoff, Gliederung und Behandlung der Fassaden und Dächer in Einklang zu bringen.

§ 5 – Dachlandschaft –

- (1) Dächer sind als Satteldächer mit mehr als 45 Grad alter Teilung in Ziegeldeckung auszuführen. Soweit die alten Pfannenziegel nicht mehr zu verwenden sind, sollen rote oder rotbraune Falzziegel aus Ton verarbeitet werden. Betondachsteine, Blech, Wellfaserzement oder Kunststoffe sind nicht zugelassen.
- (2) Dachaufbauten müssen entsprechend den bestehenden Vorbildern als Zwerkhäuser mit Giebeldach in der Mitte der Längsfront ausgeführt werden und auf die Fassadenteilung abgestimmt sein. Der seitliche Abstand der Dachaufbauten vom Dachrand (Giebel) muss mindestens eine Gefachebreite betragen. Die Seitenflächen sind mit einem Material zu verkleiden, das in Struktur und Farbe zur Dachdeckung passt.
- (3) Liegende Dachfenster sind nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig. Die Größe der Dachflächenfenster darf nicht mehr als ein Achtel der Grundfläche des zu beleuchtenden Raumes betragen.
- (4) Die Errichtung von Soliarthermie-Anlagen ist grundsätzlich zulässig. Die Lage und Gestaltung der Anlagen ist in Abstimmung mit dem Magistrat festzulegen.

§ 6 – Fassaden –

- (1) Bestehende Fachwerkbauten und -fassaden sollen in ihrer ursprünglichen, charakteristischen Art erhalten werden. Das Verputzen und Verkleiden des Fachwerks ist nicht zulässig. Bereits früher verputztes oder verkleidetes Fachwerk soll bei Instandsetzungsarbeiten freigelegt werden, sofern dem nicht besondere technische oder stilistische Hinderungsgründe entgegenstehen. Die Gefache sind holzbündig glatt zu verputzen und mit Kalk- oder Mineralfarb-anstrich zu versehen. Das Holzwerk ist zu imprägnieren. Es kann außerdem mit offenporigen Holzschutzanstrichen versehen werden. Farblich ist dabei die Abstimmung der gesamten Fassade auf die unmittelbare Umgebung notwendig. Inschriften, Schnitzereien und Schmuckelemente sind zu erhalten und können farblich abgesetzt werden.
- (2) Die Fassaden sind bei Neubauten und Umbauten in Holzfachwerk auszuführen, sofern dies zur Wahrung der Einheitlichkeit des Stadtbildes notwendig ist.
- (3) Für die Außenwände sind keine glatten und glänzenden Materialien zu verwenden; Plattenverkleidungen mit glasierter Keramik, Kunststoff, Glas, Blech, Kunstschiefer, Wellfaserzement oder ähnlich wirkenden Materialien sind nicht zugelassen. Sockelverkleidungen müssen sich in Farbe, Materialstruktur und Größe dem Bauwerk unterordnen und sich ortsüblichen Sandsteinsockeln anpassen.
- (4) Ein straßenseitiger Fassadenbehang ist generell unzulässig. Ein Giebel- bzw. Fassadenbehang aus Tonziegeln ist auf der Wetterseite, außer an der Straßenseite, ausnahmsweise zulässig. Die Giebelhäuschen, auch an den Straßen zugewandten Seiten, dürfen seitlich mit Ziegeln behängt werden.

§ 7 – Fenster –

- (1) Fenster müssen sich in Form, Größe und Material dem vorhandenen Straßenbild einfügen. Metall- und Kunststoffrahmen sind nur in Sonderfällen zu genehmigen. In Fachwerkfassaden sind Fenstergröße und Teilung auf die ursprünglichen Pfostenabstände abzustimmen.
- (2) Fenster ohne Sprossen sind bei Fachwerkgebäuden nur bei Öffnungen, die nicht größer als 0,2 m² sind, im Einzelfall abhängig von der Fensterkonstruktion und der Gestaltung der gesamten Fassade zugelassen. Bei sonstigen Gebäuden sind Sprossenfenster anzustreben.
- (3) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig; ihre Größe und Proportion soll auf das Gebäude abgestimmt sein. Schaufenster müssen durch Sprossenteilungen gegliedert werden. Die senkrechte Schaufensterteilung muss sich bei Fachwerkbauten dem Fachwerk der Obergeschosse anpassen. Schaufensterfronten müssen unterteilt werden oder sind hinter die sichtbare Tragekonstruktion des Erdgeschosses zurückversetzen. Vordächer über den Schaufenstern sind nicht zulässig.

§ 8 – Türen und Tore

- (1) Türen müssen sich in Form, Größe und Material dem vorhandenen Straßenbild einfügen. Metall- und Kunststoff als Material sind nur in Sonderfällen zu genehmigen. In Fachwerkfassaden sind Größe und Teilung auf die ursprünglichen Pfostenabstände abzustimmen. Bei der Erneuerung von Haustüren in Fachwerkfassaden dürfen Tür und Türumrahmung nur in Holz ausgeführt werden.
- (2) Gebäudedurchfahrten bzw. Einfahrtstore in Fachwerkhäusern sind durch Holztore abzuschließen, die mindestens 30 cm zurückgesetzt sind.

§ 9 – Gebäudeeingänge –

Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Bei Neu- oder Umbau von Gebäuden mit Besucherverkehr (Kultureinrichtungen, Läden, Praxen, Gastronomiebetriebe u.a.) ist ein behindertengerechter Zugang möglichst an der Haupteingangsseite einzurichten. Dieser Zugang hat sich der Eigenart des Gebäudes in Gestaltung, Material und Farbgebung anzupassen und sich dem Straßenbild unterzuordnen.
- (2) Eingangstreppe sind bei Neubauten als Außentreppe anzulegen
- (3) Bei Umbauten oder Erneuerungen von bestehenden innen liegenden Eingangstreppe ist eine Umgestaltung zur Außentreppe anzustreben, sofern dies der architektonischen Struktur, dem Stadtbild und der Verkehrssicherheit nicht entgegensteht.
- (4) Außentreppe sind in Naturstein auszuführen.

§ 10 – Bauzubehör und bauliche Details –

- (1) Bauzubehör hat sich der Eigenart des Gebäudes und des Stadtbildes unterzuordnen.
- (2) Bauzubehör Markisen, Sonnenschirme, wie Beleuchtungseinrichtungen, Sirenen, Blitzableiter u.a. ist so auszuwählen und anzubringen, dass sie das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen.
- (3) Technische Hilfsmittel (z.B. Kabel und Montageleisten) sollen möglichst nicht sichtbar über die Fassade geführt werden.
- (4) Nicht bewegliche Vordächer und Überdächer von Balkons und Dachterrassen müssen mit der Fassadengestaltung harmonisieren.
- (5) Sonnenmarkisen dürfen bedeutsame Architekturteile nicht verdecken und müssen sich nach Form und Farbe in die Umgebung einfügen. Maximale Ausladung 3,00 m, ausschließlich als Sonnenschutz für die Schaufensterauslagen, einfarbig beige-, pastell- oder sandfarbig. Werbungen an Sonnenmarkisen sind unzulässig. Außerdem müssen sie eine lichte Durchgangshöhe von mind. 2,20 m haben und mit ihrer äußeren Kante mehr als 0,60 m hinter der Fahrbahnkante liegen.
- (6) Sonnenschirme müssen beige-, pastell- oder sandfarbig sein und sich in der Größe der Gebäudeausdehnung und der Nutzung unterordnen. An ihnen darf keine Werbung angebracht sein. Die max. Größe darf 25 qm nicht überschreiten.
- (7) Je Hotel, Gaststätte etc. ist nur ein Speisekartenkasten bis max. BxH 0,50 x 0,70 m (4 x DIN A 4) zulässig.
- (8) Außenjalousien und Rollläden sind an Gebäuden mit Fachwerkfassaden nicht zulässig. An sonstigen Gebäuden sind diese nur mit von außen nicht sichtbaren Blenden und Kästen zulässig.
- (9) Regenfallrohre auf der Straßenseite dürfen nicht schräg oder mitten auf der Fassade verlaufen. Hellglänzende bzw. nicht patinierende Materialien sind nicht zugelassen. Nachbarhäuser sollten möglichst ein Regenfallrohr gemeinsam benutzen.
- (10) Antennen sollen innerhalb des Dachraumes untergebracht werden. Ist es in besonderen Fällen nicht möglich, die Antennen im Dachraum anzubringen, so darf je Gebäude nur eine Gemeinschaftsantenne auf der von der Straße abgewandten Dachfläche befestigt werden. Antennen auf den Dächern oder an den Giebeln der Zwerkhäuser sind unzulässig.
- (11) Parabolantennen (Satellitenschüsseln) sind an Gebäuden mit einem Kabelanschluss grundsätzlich unzulässig. An sonstigen Gebäuden sind diese grundsätzlich nur auf den der Straße abgewandten Seiten zulässig. In begründeten Fällen können ausnahmsweise auch andere Anbringungsorte zugelassen werden.
- (12) Öl- und Gasbehälter sowie Müllbehälter sind so aufzustellen und die Lagerstätten von Müllsäcken sind so zu wählen, dass sie von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sind. Bereits an derartigen Standorten aufgestellte Behälter sind einzugraben bzw. die Lagerstätten sind nicht straßen- und ortsbildstörend einzufassen.

§ 11 – Anbauten, Nebenanlagen und Garagen –

Anbauten, Nebenanlagen und Garagen haben sich der Eigenart des Hauptgebäudes und des Stadtbildes unterzuordnen.

§ 12 – Einfriedungen und Stützmauern –

Die Grundstückseinfriedungen sind in ansprechender Form auszuführen und in ihrer Gestaltung in das Ortsbild einzupassen. Die Höhe der Einfriedungen hat sich dem Maßstab der umgebenden Bebauung bzw. des Freiraumes anzupassen. Bei einer Anpflanzung mit Hecken sind standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden (s. Anlage 3 „Pflanzungsempfehlungen“).

§ 13 – Freiflächen –

- (1) Die un bebauten Grundstücke und die als Grünflächen genutzten Grundstücke sind insbesondere in den vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Teilen gärtnerisch anspruchsvoll zu gestalten und zu unterhalten. Die Versiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- (2) Pflanzungen sollen in Art und Charakter der Umgebung entsprechen. Bei Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern sollen die in den Pflanzungsempfehlungen (Anlage 3) aufgeführten Arten berücksichtigt werden.

§ 14 – Werbeanlagen –

- (1) Werbeanlagen sind im Geltungsbereich dieser Satzung nur auf der den Geschäftstraßen zugewandten Seite der Gebäude zulässig. Sie dürfen nur unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden, jedoch nicht an Einfriedungen, Türen und Toren.
- (2) Zugelassen werden eine Auslegerwerbung, handwerkliche Ausführung, möglichst in Schmiedeeisen und eine Schaufensterbeschriftung mit Einzelbuchstaben, max. Beschriftungsfläche 20% der Verglasung. Alternativ zugelassen werden eine Auslegerwerbung, handwerkliche Ausführung, möglichst in Schmiedeeisen und eine Fassadenwerbung mit Einzelbuchstaben (keine geschlossenen Tafeln und von innen beleuchtete Transparente) möglichst Röhrenschriften.
- (3) Unzulässig sind:
 - 1. Großwerbeflächen
 - 2. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
 - 3. Lichtwerbung in grellen Farben
 - 4. Leuchtschilder (Transparente) auf den Wandflächen
 - 5. serienmäßig hergestellte Werbeanlagen für Firmen- oder Markenwerbung
 - 6. großflächige, extrem auffallende Farbgebungen
 - 7. Warenautomaten, die auf der Straßenseite der Außenwand angebracht sind
- (4) Die Höhe der Werbeanlagen und Schriften dürfen bei bandartigen Werbeanlagen 0,40 m, bei Einzelschildern 1,10 m, nicht überschreiten. Eine bandartige Werbeanlage darf insgesamt nicht länger als 2/3 der Gebäudebreite betragen. Bei Einzelschildern darf die Größe von 0,70 m² nicht überschritten werden. Die Anzahl der an Gebäuden mit Werbung versehenen Laternen wird auf 2 Stück pro Gebäude begrenzt. Ausnahmen sind bei unterschiedlicher bzw. mehrfacher gewerblicher Nutzung möglich.
- (5) Auslegerschilder dürfen bis 1,00 m vor die Gebäudefront ragen, müssen jedoch 0,70 m hinter der Fahrbahnkante liegen; ihre Unterkante soll mindestens 2,50 m höher als der Gehsteig sein. Sie müssen sich dem Bauwerk und der Umgebung anpassen und sind nach Möglichkeit handwerklich zu gestalten. Auslegertransparente als Hinweis für Gaststätten, Hotels und dergl. können bis zu einer Größe von 0,7 m² zugelassen werden.
- (6) Plaktieren ist innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung nur an den von der Stadt festgelegten Stellen zulässig
- (7) Je Gewerbe ist nur ein mobiler Plakatständer mit beidseitiger Werbeanlage und einer Größe von max. 0,60 x 0,84 cm (DIN A 1) zulässig.
- (8) Fahnenwerbung am Gebäude ist unzulässig.

Dritter Teil – Schlussvorschriften

§ 15 – Abweichungen –

Die Kreisverwaltung des Werra-Meißner-Kreises kann Abweichungen von den Vorschriften zu Einzelteilen der baulichen Gestaltung im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf zulassen soweit die abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht oder soweit die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Härten verbunden ist.

§ 16 – Bezuschussung –

- (1) Für die Instandsetzungen der Fassaden können auf Antrag Zuschüsse von Seiten der Stadt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gewährt werden.
- (2) Zuschüsse können u.a. versagt werden, wenn die derzeitige Form eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage, für die Zuschüsse beantragt werden, gegen Festsetzungen dieser Satzung verstößt und eine Behebung bzw. Anpassung nicht zu erwarten ist.

§ 17 – Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld –

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
 - § 5 (1) Die Dacheindeckung nicht in Ziegeldeckung vornimmt.
 - § 5 (1) Bei der Dacheindeckung Betonsteine, Blech, Wellfaserzement oder Kunststoff verwendet.
 - § 5 (3) Liegende Dachfenster auf der straßenzugewandten Seite einbaut.
 - § 5 (4) Solarthermie-Anlagen ohne Abstimmung mit dem Magistrat errichtet.
 - § 5 (4) Aufständerungen vornimmt.
 - § 6 (3) für die Außenwände glatte und glänzende Materialien oder Plattenverkleidungen mit glasierter Keramik, Kunststoff, Glas, Blech, Kunstschiefer, Wellfaserzement oder ähnlich wirkenden Materialien verwendet.
 - § 6 (4) die Fassade straßenseitig behängt.
 - § 7 (1) für die Fenster Metall- oder Kunststoffrahmen verwendet.
 - § 7 (2) keine Sprossenfenster einbaut.
 - § 8 (1) Türen in Metall oder Kunststoff einbaut.
 - § 9 (4) Außentreppe nicht in Naturstein ausführt.
 - § 10 (5) Sonnenmarkisen mit einer max. Ausladung über 3 m, einer lichten Durchgangshöhe unter 2,20 m oder mit ihrer äußeren Kante weniger als 0,60 m hinter der Fahrbahnkante liegen, errichtet.
 - § 10 (6) Die angegebene Größe von 25 qm pro Schirm überschreitet.
 - § 10 (7) Speisekartenkästen über die angegebene Anzahl und Größe aufstellt.
 - § 10 (8) Außenjalousien und Rollläden anbaut.
 - § 14 (4) die Größen der angegebenen Werbeanlagen überschreitet.
 - § 14 (5) Ausleger errichtet, die über 1,00 m vor die Gebäudefront, weniger als 0,70 m hinter der Fahrbahnkante liegen oder die Unterkante weniger als 2,50 m über dem Gehsteig liegen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf.

§ 18 – Bestandteile der Satzung –

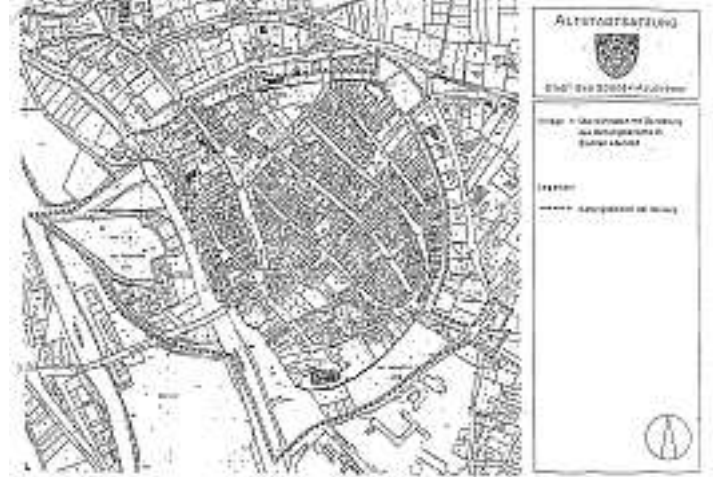
Diese Satzung besteht aus den textlichen Festsetzungen und den folgenden Anlagen:

1. Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereiches im Stadtteil Allendorf (Anlage 1)
2. Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereiches im Stadtteil Sooden (Anlage 2)

3. Pflanzungsempfehlungen (Anlage 3)

§ 19 – Inkrafttreten –

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die von der Stadtverordnetenversammlung am 29.08.1995 und 20.3.1998 (1. Änderung) beschlossenen Satzungen außer Kraft.



Pflanzungsempfehlungen

Zur Anpflanzung in den Altstadtkernen von Allendorf und Bad Sooden werden die folgenden Pflanzen empfohlen:

Name Bäume

- Stieleiche
- Pyramidenische
- Spitz-Ahorn
- Berg-Ahorn
- Esche
- Vogelkirsche
- Hainbuche

Obstbäume Apfelsorten

- Adersleber Calvill
- Antonowka
- Berner Rosenapfel
- Bittenfelder Sämling
- Blenheim
- Corncels
- Danziger Kantapfel
- Gasconyne's Schlarlachrotter
- Grahams Traubenapfel
- Graue Franz. Renette
- Herrenhut
- Jacob Fischer
- Jacob Lebel
- Kaiser Wilhelm
- Kasseler Renette
- Landsberger Renette
- Minister von Hammerstein
- Nordhausen
- Roter Eisner
- Roter Stern Renette
- Roter Winterkalvill
- Schafsnase
- Zuccamaglio

Süßkirschen

- Büttner's Rote Knorpel
- Frühe Rote Meckenheimer
- Große Prinzessin
- Hedelfinger Typ Diemnitz
- Königskirsche Typ Querfurt
- Schneiders Späte Knorpel
- Souvenir de Charmes

Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen, Hauszwetschge (in Typen) The Czar

- Wangenheims Frühzwetschge
- Große Grüne Reneclaude
- Nancy Mirabelle

Hecken, Bäume

- Feldahorn
- Spitzahorn
- Bergahorn
- Vogelkirsche
- Esche
- Eberesche

Sträucher

- Hundsrose
- Gem. Schneeball
- Haselnuss
- Pfaffenhütchen
- Roter Hartriegel
- Weißdorn eingr.
- Weißdorn zweigr.
- Schwarzdorn
- Roter Holunder
- Schwarzer Holunder
- Rote Heckenkirsche
- Traubenkirsche

Fassadenbegrünung

- Wilder Wein
- Echter Wein
- Russischer Wein

Bad Sooden-Allendorf, den 24. Juni 2010

Der Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Hix, Bürgermeister

**Film ab!
Nur welcher?**

Das aktuelle Kino-Programm finden Sie in Ihrer Tageszeitung.